

Begünstigungen für die Lehrerschaft.

Provisorische Durchführung einiger in der Lehrerdienstpragmatik geplanter Begünstigungen.

Während die Dienstpragmatik für die Staatsbeamten durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914 bereits in Kraft getreten ist und die darin vorgesehenen Verbesserungen in den Besoldungs- und Versorgungsverhältnissen der Beamtenschaft schon im vollen Umfange zukommen, konnte die gleichzeitig in parlamentarischer Verhandlung gestandene Lehrerdienstpragmatik für die mittleren und niederen Unterrichtsanstalten nur bis unmittelbar vor die Beschlussfassung im Herrenhause gefördert werden, so daß infolge des Schlusses der Reichsratssession dieser Gegenstand einer neuen verfassungsmäßigen Behandlung bedürfen wird. Um nun auch der staatlichen Lehrerschaft die für sie in diesem Zusammenhange in Aussicht genommenen materiellen Begünstigungen wenigstens im wesentlichen zuzuwenden, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, mit Allerhöchster Genehmigung vorläufig für die Frist eines Jahres folgende Maßnahmen zu verfügen:

1. Sollen jene definitiven Lehrer, Professoren und Direktoren der mittleren und niederen Staatslehranstalten, welche von nun an bis zum künftigen Inkrafttreten einer Lehrerdienstpragmatik mit Rücksicht auf ihr Dienst- oder Lebensalter oder ihren Gesundheitszustand um die Uebernahme in den bleibenden oder zeitlichen Ruhebestand ansuchen, zu ihrem normalmäßigen Ruhegenuß jenen Mehrbetrag als Pensionszulage erhalten, der ihnen nach der früheren Vorlage der Lehrerdienstpragmatik zugefallen wäre. Diese Pensionszulage wird je nach dem letzten Aktivitätsgehalt und der Dienstdauer bei den Lehrern der Mittelschulen und gleichartigen Anstalten bis zu 300 Kr., bei den Direktoren dieser Anstalten noch weitere 200 Kronen und bei den Uebungsschullehrern und gleichgestellten Lehrern bis zu 240 Kronen betragen. Auch die Hinterbliebenen solcher Lehrer, die jetzt noch in Aktivität stehen, und in der Zeit bis zum Inkrafttreten einer Lehrerdienstpragmatik in der Aktivität oder im Ruhestande versterben werden, sollen nach Maßgabe derselben Grundsätze die Versorgungsgenüsse nach der nächthöheren Rangsklasse erhalten.

2. Weiters werden für das Budgetjahr 1915/16 alle definitiven Lehrkräfte der Staatsmittelschulen und gleichartigen Lehranstalten, die in der neunten oder einer höheren Rangsklasse stehen, zu der von ihnen seit dem 1. Jänner 1915 oder länger bezogenen zweiten, vierten und fünften Quinquennalzulage je eine einmalige Zuwendung von 100 Kronen, die Direktoren überdies eine solche von 200 Kronen, dann die Uebungsschullehrer und gleichgestellten Lehrer eine derartige einmalige Zuwendung von je 80 Kronen zu denselben Quinquennalzulagen erhalten.

3. Die Supplenten und Assistenten an den mittleren und niederen Staatslehranstalten erhalten zu der von ihnen im Schuljahre 1914/15 tatsächlich bezogenen normalmäßigen Remuneration, wenn sie die volle Lehrbefähigung besitzen und mit der vollen Lehrverpflichtung beschäftigt waren, nachträglich einen einmaligen Remunerationsszuschuß, durch welchen der Jahresbezug des Supplenten auf 2100 Kronen, beziehungsweise bei supplierenden Uebungsschullehrern auf 1800 Kronen und bei Assistenten auf 1600 Kronen erhöht wird. Jene Supplenten und Assistenten, die schon mehr als zwei, vier, beziehungsweise sechs Jahre in lehramtlicher Verwendung stehen, erhalten überdies noch einmalige Remunerationsszuschüsse von 10, 20, respektive 30 Prozent ihres im Schuljahre 1914/15 tatsächlich erhaltenen Jahresbezuges.

Diese Begünstigungen kommen mit einigen sich aus den Verschiedenheiten der Besoldungsverhältnisse ergebenden Änderungen auch den Lehrkräften der dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehenden gewerblichen Lehranstalten zu und finden selbstverständlich auch auf alle Lehrkräfte Anwendung, die während des Krieges in aktiver militärischer Dienstleistung stehen.